

per Mail: innenausschuss@landtag.ltsh.de

Landeshaus
Vorsitzender des Innen- und Rechtsausschusses
Jan Kürschner
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Stellungnahme zum Gesetz zur Umsetzung der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS-Umsetzungsgesetz) Gesetzentwurf des Landesregierung – Drucksache 20/4137 Schreiben des Ministeriums vom 21.04.2026 mit Anlagen –Umdruck 20/6445

Sehr geehrter Herr Kürschner,

als PARITÄTISCHER SH bedanken wir uns für die Möglichkeit, zum Gesetzesentwurf zur Umsetzung der sog. Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS, Gesetzentwurf des Landesregierung, Drucksache 20/4137) und zum Schreiben des Ministeriums vom 21.04.2026 mit Anlagen (Umdruck 20/6445) eine Stellungnahme abgeben zu können. Ebenfalls bedankt sich das Arbeitsmarktnetzwerk B.O.A.T.- Beratung. Orientierung. Arbeit. Teilhabe. für die Möglichkeit zum Bereich der Arbeitsmarktintegration in dieser Stellungnahme beitragen zu können.

Der PARITÄTISCHE SH steht den vorgeschlagenen Änderungen im Asylsystem kritisch gegenüber. Sie haben erhebliche Auswirkungen auf das Asylverfahren, die Unterbringung und Versorgung, aber auch auf den Zugang zu Integrationsleistungen und zum Arbeitsmarkt.

Diese Stellungnahme bezieht sich daher auch auf die noch ungeklärten Fragen zum Arbeitsmarkt, Beschäftigung und Integrationsleistungen von Menschen, die Asyl bekommen und solchen, die ggf. keinen Schutzgrund nachweisen können.

Die Grundlagen der vorliegenden Stellungnahme sind der von der Landesregierung Schleswig-Holstein Anfang März 2026 vorgelegte Entwurf eines GEAS-Umsetzungsgesetz sowie Entwürfe eines weiteren Gesetzes vom 21.04.2026, die zur Änderung folgender Landesgesetze eingebracht worden

Kiel, 22. Mai 2026

Michael Saitner
Geschäftsführender Vorstand

Tel. 0431 5602-10
Fax 0431 5602-78

vorstand@paritaet-sh.org

**Paritätischer
Wohlfahrtsverband -
Schleswig-Holstein e. V.**

Zum Brook 4
24143 Kiel

Tel. 0431 5602-0
Fax 0431 5602-78

info@paritaet-sh.org
www.paritaet-sh.org

Kieler Volksbank

IBAN:
DE61 2109 0007 0090 0040 19
BIC: GENODEF1KIL

Amtsgericht:
Kiel
Registernummer:
VR 1882 KI

Steuernummer:
20/293/74075

Vorstand: Michael Saitner

sind: das Landesaufnahmegesetz, das Jugendförderungsgesetz sowie das Abschiebehaftvollzugsgesetz Schleswig-Holstein.

Bereits das GEAS-Anpassungsgesetz des Bundes vollzieht aus Sicht des PARITÄTISCHEN SH die tiefgreifendsten Änderungen der deutschen Asylgesetzgebung seit Jahren. Grundlage sind elf Gesetzgebungsakte des Europäischen Parlaments und des Rates, die am 14. Mai 2024 final beschlossen worden, schließlich am 11. Juni 2024 in Kraft getreten sind und ein einheitliches Europäisches Asylsystem gewährleisten sollen. Insbesondere das Asylverfahren wird dabei verschärft – etwa durch sogenannte Grenzverfahren und die Asylverfahrenshaft. Der PARITÄTISCHE GESAMTVERBAND hat zu den Gesetzesentwürfen zur Umsetzung der GEAS-Reform eine umfassende Stellungnahme veröffentlicht, der sich der PARITÄTISCHE SH anschließt.¹

Die EU-Verordnungen eröffnen den nationalen Gesetzgebungsorganen dabei erhebliche Spielräume bei der Umsetzung. Die Bundesregierung hat diese Spielräume leider nicht genutzt, um Härten abzumildern, sondern vielfach Verschärfungen in das Anpassungsgesetz aufgenommen, die nach den europäischen Vorgaben nicht zwingend erforderlich gewesen wären.

Das erlassene Bundesgesetz ist zudem aufgrund der zahlreichen Verweise auf EU-Verordnungen schwer lesbar und unübersichtlich – was weder der Rechtssicherheit noch der praktischen Wirksamkeit dient. Aus Sicht des PARITÄTISCHEN SH ist es notwendig, dass das Land Schleswig-Holstein der damit einhergehenden Gefahr von Verzögerungen und fehlerhaften Entscheidungen auf Landesebene aktiv entgegenwirkt, indem Abläufe in den Landesunterkünften klar, transparent und nachvollziehbar beschrieben und bekanntgegeben werden.

Folgend wird die vorliegende Stellungnahme die geänderten Normen und die damit einhergehenden Veränderungen auf Grundlage des GEAS-Umsetzungsgesetz SH in der Fassung vom 03.03.2026, ergänzt durch das Änderungsgesetz vom 21.04.2026 einzeln bewerten:

Zu Artikel 1: Änderung des Landesaufnahmegesetz

Neben redaktionellen Anpassungen der Paragraphen- und Absatzreihenfolge sind drei wesentliche inhaltliche Änderungen vorgesehen.

¹ Stellungnahme des Paritätischen Gesamtverbandes zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des nationalen Rechts an die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (Bundestags-Drucksache 21/1848) und zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des AZRG und weiterer Gesetze in Folge der Anpassung des nationalen Rechts an das Gemeinsame Europäische Asylsystem (Bundestagsdrucksache 21/1850), zu finden unter <https://www.der-paritaetische.de/alle-meldungen/sachverstaendigenanhoerung-zur-geas-reform-paritaetischer-fordert-umfassende-verbesserungen>

Besondere Bedürfnisse

Der neue § 2 des Landesaufnahmegesetzes regelt, dass bei der Aufnahme von Personen im Sinne der Aufnahmerichtlinie (EU) 2024/1346 besondere Schutzbedarfe zu identifizieren und zu berücksichtigen sind. Diese Ergänzung ist ausdrücklich zu begrüßen.

Der Gesetzesbegründung ist zu entnehmen, dass den Schutzsuchenden möglichst zügig nach Bekanntwerden eines besonderen Schutzbedarfs die erforderliche medizinische und psychologische Behandlung, Betreuung, Rehabilitationsmaßnahmen und Beratung zu gewähren sind. Zudem sieht die Landesregierung einen Schulungsbedarf beim eingesetzten Personal. Allerdings lässt die Begründung offen, wie diese Maßnahmen konkret umgesetzt werden sollen und welche personellen Ressourcen hierfür vorgesehen sind. Aus Sicht des PARITÄTISCHEN SH ist es in diesem Zusammenhang besonders wichtig, verbindliche Mindeststandards für die Unterbringung in allen Aufnahmeeinrichtungen und Unterkünften festzulegen, die in Schleswig-Holstein bislang fehlen.

Zuständigkeit

Der neue § 3 des Landesaufnahmegesetzes regelt, dass das Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge in Schleswig-Holstein weiterhin für die Aufnahme zuständig ist (Abs. 1, entspricht dem bisherigen § 2). Darüber hinaus wird in § 3 Abs. 2 n.F. festgehalten, dass die Überprüfung der Vulnerabilität nach der Screening-Verordnung EU 2024/1356 in den Zuständigkeits- und Aufgabenbereich des Landesamtes fällt.

Aus der Gesetzesbegründung geht hervor, dass weder die örtlichen Zuwanderungs- und Ausländerbehörden noch die Polizei diese Aufgabe übernehmen werden. Dies ist sachgerecht, denn die Feststellung von Vulnerabilität erfordert besondere Kenntnisse und Fähigkeiten, die bei diesen Stellen mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht in ausreichendem Maß vorhanden sind. Angesichts der bekannten Überlastung der örtlichen Zuwanderungsbehörden halten wir die Entscheidung, das Landesamt mit dieser Aufgabe zu betrauen, für fachlich begründet und begrüßen sie.

Screening für Schutzsuchende

Das Screening soll durch Maßnahmen umgesetzt werden, die im Gesetzentwurf nicht näher ausgeführt werden. Der Begründung ist zu entnehmen, dass die Ausgestaltung durch Rechtsverordnung oder Verwaltungsvorschrift erfolgen soll. Aus Sicht des PARITÄTISCHER SH ist dies kritisch zu bewerten, da hierdurch parlamentarische Kontrollmöglichkeiten und politische Steuerungsspielräume entfallen. Umso notwendiger ist es, bei der Erarbeitung dieser Regelwerke die Expertise der im Feld tätigen Akteur*innen einzubeziehen.

Screening bei Minderjährigen

Bei der Unterbringung und dem Screening von Minderjährigen – insbesondere unbegleiteten Jugendlichen – sind nach übereinstimmender Einschätzung der Fachexpert*innen aus dem

Kinder- und Jugendschutzbereich folgende Grundsätze verbindlich zu beachten.² Das **Primat der Kinder- und Jugendhilfe** muss maßgeblich bleiben: Die vorrangige Verantwortung für Unterbringung, Versorgung und Betreuung unbegleiteter Kinder und Jugendlicher liegt bei den zuständigen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, in der Regel den Jugendämtern. Minderjährige werden in den GEAS-Regelwerken zwar als besonders schutzbedürftig anerkannt, doch muss das bestehende System der (vorläufigen) Inobhutnahme erhalten bleiben und dem Screening vorgelagert sein. Die Alterseinschätzung muss weiterhin in der Primärzuständigkeit der Jugendämter verbleiben; es gilt der Grundsatz „im Zweifel für die Minderjährigkeit“. Durch verbindliche Vereinbarungen zwischen allen Beteiligten auf Landes- und kommunaler Ebene sind Kinderrechte, Kindeswohl und Kinderschutz in sämtlichen Verfahren zu gewährleisten. Ein gemeinsames Handlungskonzept oder eine Kooperationsvereinbarung zwischen Innen- und Jugendressort – sowohl auf Landes- als auch auf kommunaler Ebene – kann dazu beitragen, Abläufe zu standardisieren und Kompetenzkonflikte zu vermeiden.

Unterbringung

§ 3 Abs. 2 Satz 2 n.F. sieht vor, dass geflüchtete und asylsuchende Personen in Landesunterkünften untergebracht werden – eine Vorgabe, die sich bereits aus dem Bundesrecht ergibt. Diese Unterkünfte müssen bedarfsgerecht ausgestattet und auf die besondere Situation der Bewohner*innen ausgerichtet sein. Ob und wie dies sichergestellt wird, lässt sich dem Umsetzungs- und Änderungsgesetz nicht entnehmen. Der PARITÄTISCHE SH sieht hierfür die Notwendigkeit zur Konkretisierung.

Regelbeschulung

In den Landesunterkünften sind auch Familien mit schulpflichtigen Kindern untergebracht. Das Unionsrecht verpflichtet zur Regelbeschulung. Während dies in stadtnahen Unterkünften leichter umsetzbar ist, stellt es in ländlichen Lagen eine besondere Herausforderung dar. Der PARITÄTISCHE SH hält eine Regelbeschulung außerhalb der Landesunterkünfte für unabdingbar und lehnt sogenannte „Lagerschulen“ entschieden ab. Eine gelingende Integration beginnt am ersten Tag und setzt voraus, dass Kinder und Jugendliche von Beginn an am regulären Bildungs- und Schulleben teilhaben können. Unabhängig davon ist festzuhalten: Der Schutz und das Wohl von Kindern im Familienverbund sind am besten gewahrt, wenn eine dezentrale Unterbringung in den Kommunen ermöglicht wird.

Rechtsverordnungen

Wie bereits ausgeführt, sollen wesentliche Ausführungsbestimmungen durch Rechtsverordnungen geregelt werden. Wir bekräftigen unsere Bedenken hinsichtlich der damit verbundenen Einschränkung parlamentarischer Kontrolle und fordern eine frühzeitige und strukturierte Beteiligung zivilgesellschaftlicher Akteur*innen an der Ausgestaltung dieser Verordnungen.

² Handreichung „Das SGB VIII und die GEAS-Reform – Schutz, Versorgung und Vertretung von unbegleiteten geflüchteten Kindern und Jugendlichen“, hrsg. von Terre des Hommes Deutschland e.V. und Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V. April 2026

Haft und Bewegungseinschränkungen

Dass das Landesamt nach § 3 Abs. 3 n.F. auch für die Anordnung von Maßnahmen nach §§ 68 und 68a AsylG sowie für die Anordnung von Asylverfahrenshaft zuständig ist, ergibt sich aus dem Bundesgesetz. Jegliche Form von Freiheitsbeschränkung und Haft im Rahmen von Asyl- und Aufenthaltsverfahren lehnt der PARITÄTISCHE SH ab. Schutz zu suchen ist kein Verbrechen. Haft und Bewegungseinschränkungen verursachen psychischen Druck, Retraumatisierung und zusätzliche Gewalterfahrungen und berauben Menschen grundlegender Rechte. Der PARITÄTISCHE SH appelliert eindringlich an die zuständigen Stellen, von diesen Maßnahmen keinen oder nur äußerst restriktiven Gebrauch zu machen.

Die Inhaftierung von Kindern und Jugendlichen lehnt der PARITÄTISCHE SH kategorisch ab. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen des GEAS erlauben eine Inhaftierung Minderjähriger ausschließlich zu deren Schutz – ein Zweck, der durch Unterbringung in einer Haftanstalt nicht erreicht werden kann. Diese Regelung ist daher aus humanitären, menschenrechtlichen und ethischen Gesichtspunkten nicht zu akzeptieren.

Positiv zu vermerken ist, dass die Landesregierung nach derzeitigem Stand keine sogenannten Sekundärmigrationszentren im Sinne von § 44 Abs. 1a AsylG-E einrichten wird. Die Schaffung solcher Zentren würde massive Einschränkungen der Bewegungsfreiheit mit sich bringen und wird vom PARITÄTISCHEN SH grundsätzlich abgelehnt. Wir begrüßen ausdrücklich, dass dieser Weg nicht beschritten werden soll.

Datenweitergabe

Zu § 12 Abs. 2 Nr. 4 n.F. ist anzumerken, dass bei der neu geregelten Datenweitergabe an EU-Stellen das Prinzip des Solidaritätsmechanismus handelsleitend mitbedacht werden sollte – mit dem Ziel, Außengrenzstaaten zu entlasten und Geflüchtete in Schleswig-Holstein menschenwürdig aufnehmen, unterbringen und versorgen zu können.

Zu Artikel 2: Änderung des Jugendförderungsgesetz

Artikel 2 des Umsetzungsgesetzes in Verbindung mit dem Änderungsgesetz ergänzt das Jugendförderungsgesetz um eine Regelung zur Notfallplanung. Oberste Landesbehörden werden verpflichtet, entsprechende Konzepte vorzuhalten für den Fall einer unverhältnismäßig hohen Zahl an Einreisen von Schutzsuchenden – insbesondere unbegleiteten Jugendlichen. Diese Ergänzung ist aus Sicht des PARITÄTISCHEN SH notwendig und sachgerecht. Weiter betont der PARITÄTISCHE SH mit Nachdruck, dass die Versorgung und der Schutz von Kindern und Jugendlichen auch in Ausnahmesituationen auf hohem Niveau gewährleistet bleiben müssen und Standards wie Belegungsobergrenzen und Betreuungsschlüssel nicht abgesenkt werden dürfen. Bei der Ausarbeitung der Verordnung nach § 36c Abs. 3 Jugendförderungsgesetz (n.F.) empfiehlt der PARITÄTISCHE SH ausdrücklich, Akteure der freien Jugendhilfe sowie Expertise aus Wissenschaft und dem Gesundheitsbereich einzubeziehen.

Zu Artikel 3: Änderung des Abschiebungshaftvollzugsgesetzes SH

Mit Artikel 3 des Umsetzungsgesetzes in Verbindung mit dem Änderungsgesetz vom 21.04.2026 wird der Geltungsbereich des Abschiebehaftvollzugsgesetzes auf Überprüfungshaft, Ausreisegewahrsam und Asylverfahrenshaft ausgeweitet. Auch wenn sich diese Ausweitung aus dem neuen Asylsystem ergibt, lehnt der PARITÄTISCHE SH sie ab. Insbesondere mit Blick auf ausreisepflichtige Personen erschließt sich nicht, warum Haft als Mittel der Wahl herangezogen werden soll, wenn mildere Mittel zur Verfügung stehen. Dass eine Überprüfungshaft im Sinne der Screening-Verordnung – zumal in Schleswig-Holstein, wo es keine Grenzverfahren geben wird – notwendig sein soll, ist nicht nachvollziehbar. Asylverfahrenshaft ist strikt abzulehnen: Asyl ist ein Menschenrecht, und das Durchlaufen eines Asylverfahrens ist kein strafwürdiges Verhalten.

Konsequenzen für die Arbeitsmarktintegration und dem Zugang zu Beschäftigung

Die GEAS-Reform wird erhebliche Konsequenzen für die Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten nach sich ziehen. Auch wenn der Zugang zum Arbeitsmarkt grundsätzlich bundesrechtlich geregelt ist, möchten wir auf zentrale Lücken und Widersprüche hinweisen, die auch auf Landesebene unmittelbare Relevanz entfalten.

Grundsätzlich ist ein sofortiger Arbeitsmarktzugang für alle Geflüchteten – unabhängig von Aufenthaltsstatus und Verfahrensdauer – wünschenswert. Positiv zu bewerten ist, dass Gestattete bereits nach drei Monaten eine Erwerbstätigkeit aufnehmen können, sofern das Verfahren noch nicht abgeschlossen und die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erteilt ist. Dass für Personen mit Schutzstatus in einem anderen EU-Mitgliedstaat sowie für Dublin-Fälle jedoch eine Frist von sechs Monaten gilt, bleibt aus Sicht des PARITÄTISCHEN SH problematisch.

Darüber hinaus enthält das GEAS-Bundesrecht in Bezug auf den Arbeitsmarktzugang teils widersprüchliche Regelungen. So sieht § 61 AsylG ein Beschäftigungsverbot im beschleunigten Verfahren vor, während gleichzeitig ein generelles Arbeitsverbot für Personen aus sogenannten sicheren Herkunftsstaaten fortbesteht, obwohl Art. 17 der Richtlinie 2024/1346 ein solches gerade nicht vorsieht. Hier besteht dringender Klärungsbedarf. Der PARITÄTISCHE SH erwartet, dass Schleswig-Holstein diesen Widerspruch im Gesetzgebungsverfahren aktiv aufgreift und gegebenenfalls auf Bundesebene um Klarstellung ersucht. Für die Beratungsnetzwerke stellt sich in diesem Kontext auch die Frage, ob und in welcher Form Antragstellende über die Durchführung eines beschleunigten Verfahrens informiert werden und ob dieses mit der Entscheidung des BAMF endet oder bis zur Entscheidung im verwaltungsgerichtlichen Eilverfahren fortbesteht. Auch hier sieht der PARITÄTISCHE SH einen dringenden Klärungsbedarf.

Eng damit verknüpft ist die Frage, wie Asylsuchende, die räumlichen Beschränkungen unterliegen, einer Erwerbstätigkeit in zumutbarer Weise nachgehen sollen. Der Gesetzentwurf benennt zwar die Zuständigkeit für die Anordnung von Bewegungsbeschränkungen, lässt aber offen, wie der Arbeitsmarktzugang dabei praktisch sichergestellt wird. Auch die

Verordnungsermächtigungen zur Unterbringung enthalten keine verbindlichen Vorgaben, die gewährleisten, dass Beschäftigung, Sprachkurse oder Berufsausbildung faktisch erreichbar bleiben. Diese Leerstelle ist mit den Grundsätzen einer menschenwürdigen Aufnahme nicht vereinbar und betrifft in besonderem Maße vulnerable Personen, deren spezifische Bedarfe beim Thema Arbeitsmarktzugang bislang unberücksichtigt bleiben.

Zugleich sollten die auf Bundesebene bestehenden Möglichkeiten zur Arbeitsmarktintegration auch auf Landesebene konsequent gefördert werden. So ist es zu begrüßen, dass für Geduldete unter bestimmten Voraussetzungen – etwa bei vorliegenden Ausbildungsduldungsvoraussetzungen, gekläarter Identität oder bereits während der Gestattung aufgenommener Beschäftigung – eine verkürzte Wartefrist von drei Monaten gilt. Diese Spielräume sollte das Land aktiv nutzen und ausschöpfen. In diesem Zusammenhang begrüßt der PARITÄTISCHE SH ausdrücklich, dass das Grundkompetenzscreening im Entwurf des Integrations- und Teilhabegesetzes verankert wurde und dass Schleswig-Holstein auf der Integrationsministerkonferenz 2026 erfolgreich für eine bundesweite Ausweitung dieses Instruments eingetreten ist. Es sollte konsequent genutzt werden, um bereits in der Erstaufnahme gezielte Schritte zur Vorbereitung auf den Arbeitsmarkt einzuleiten – ganz im Sinne von § 6 Abs. 1 des Entwurfs zum Integrations- und Teilhabegesetz.

Schließlich brauchen Geduldete, die bereits während der Gestattung eine Erwerbstätigkeit aufgenommen haben, eine verlässliche Bleibeperspektive. Ohne sie gehen Betriebe ein erhebliches Risiko ein: Nach dem gemeinsamen Aufwand für eine gelingende Arbeitsmarktintegration droht die Abschiebung von Fachkräften, in die bereits investiert wurde – ein Ergebnis, das weder den Betroffenen noch dem Arbeitsmarkt dient. DER PARITÄTISCHE SH begrüßt das Engagement des Landes für eine Reform der Beschäftigungsduldung, sieht im vorliegenden Gesetzentwurf jedoch weiteren Nachbesserungsbedarf und fordert, dass Schleswig-Holstein diese notwendige Anpassung im Verfahren explizit benennt.

Der PARITÄTISCHE SH fordert daher eine klare gesetzliche Regelung zum Verhältnis von Bewegungseinschränkungen und Arbeitsmarktzugang sowie niedrigschwellige, standardisierte Ausnahmen für Beschäftigung, Sprachkurse und Berufsausbildung. Die noch zu erlassenden Unterbringungsverordnungen müssen Arbeitsmarktintegration als ausdrückliches Ziel verankern. Darüber hinaus erwartet der PARITÄTISCHE SH eine Klarstellung auf Bundesebene zu den bestehenden Widersprüchen bei Arbeitsverboten für Personen aus sicheren Herkunftsstaaten sowie eine gesicherte Bleibeperspektive für Geduldete, die bereits eine Erwerbstätigkeit aufgenommen haben.

Abschließend weisen wir als PARITÄTISCHER SH auf übergeordnete Aspekte hin:

Zugang zur Beratung

Aus den Begründungen der Gesetzentwürfe ergibt sich, dass Abläufe, Verfahren und Maßnahmen zur Umsetzung der GEAS-Reform zum großen Teil durch Rechtsverordnungen geregelt werden sollen. Diese sollten auch konkrete Zugangsregelungen für die Migrations- und

Rechtsberatung enthalten. Ebenso muss der Zugang von Familienangehörigen, Rechtsbeiständen sowie der Beratung durch den UNHCR gewährleistet und in entsprechenden Verordnungen verbindlich geregelt werden – nur so kann ein rechtsstaatliches und faires Verfahren garantiert werden.

Monitoring

Darüber hinaus erwartet der PARITÄTISCHE SH, dass das bundesweite Monitoring für das Screening nicht ausreichend ist, um Verfahren in Schleswig-Holstein umfassend und kontinuierlich überprüfen zu können. Der PARITÄTISCHE SH schlägt daher vor, bei der landesweiten Umsetzung der GEAS-Reform einen wirksamen Monitoring-Mechanismus zu etablieren, der die Expertise der Wohlfahrtsverbände und zivilgesellschaftlicher Akteur*innen systematisch einbezieht.

Der **PARITÄTISCHE SH** und das Arbeitsmarktnetzwerk **B.O.A.T.- Beratung. Orientierung. Arbeit. Teilhabe.** bedanken sich erneut für die Möglichkeit zur Stellungnahme, stehen für einen weiteren fachlichen Austausch zu den aufgeworfenen Fragen ausdrücklich zur Verfügung und bekräftigen ihre Bereitschaft, an der Ausgestaltung einer menschenwürdigen, rechtskonformen und integrationsförderlichen Umsetzung der GEAS-Reform in Schleswig-Holstein konstruktiv mitzuwirken.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Saitner
Geschäftsführender Vorstand

per Mail: innenausschuss@landtag.ltsh.de

Landeshaus
Vorsitzender des Innen- und Rechtsausschusses
Jan Kürschner
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

– **Stellungnahme zum Gesetz zur Umsetzung der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS-Umsetzungsgesetz) Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 20/4137 Schreiben des Ministeriums vom 21.04.2026 mit Anlagen – Umdruck 20/6445**

Sehr geehrter Herr Kürschner,

– als Landesnetzwerk Migrantenorganisationen (LaNeMo SH) bedanken wir uns für die Möglichkeit, zum Gesetzentwurf der Landesregierung Schleswig-Holstein zur Umsetzung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS, Drucksache 20/4137) sowie zu dem Schreiben des Ministeriums vom 21.04.2026 mit Anlagen (Umdruck 20/6445) Stellung nehmen zu können.

1. Allgemeine kritische Einordnung

Aus Sicht von LaNeMo SH bedeutet die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) in der Praxis eine systematische Verschlechterung des Schutzes für geflüchtete Menschen. Durch verschärfte Grenzverfahren, ausgedehnte Haftmöglichkeiten und restriktive Bewegungsregelungen werden Schutzstandards faktisch abgebaut. Für Asylsuchende wird es künftig noch schwerer, in der EU Schutz zu erlangen. Schleswig-Holstein als nördlichstes Bundesland mit seiner langen Geschichte der Aufnahme von Vertriebenen und Geflüchteten steht dabei in besonderer Verantwortung, diese Entwicklung nicht widerspruchlos hinzunehmen. Menschen unterschiedlicher Herkunft, Sprache und Kultur prägen Schleswig-Holstein – diese Vielfalt ist Grundlage einer offenen und demokratischen Gesellschaft.

LaNeMo SH betont daher: Asyl ist ein über unsere Verfassung abgesichertes Menschenrecht und keine Frage des Ermessens. Eine Gesellschaft der Vielfalt ist kein Problem, das gelöst werden muss, sondern ein Versprechen und Potenzial, das es zu verteidigen gilt.

Kiel, 22. Mai 2026

Michael Saitner
Geschäftsführender Vorstand

Tel. 0431 5602-10
Fax 0431 5602-78

vorstand@paritaet-sh.org

– **Paritätischer Wohlfahrtsverband Schleswig-Holstein e. V.**
Projekt LaNeMo SH

Zum Brook 4
24143 Kiel

Tel. 0431 5602-0
Fax 0431 5602-78

info@paritaet-sh.org
www.paritaet-sh.org

Kieler Volksbank
IBAN:
DE61 2109 0007 0090 0040 19
BIC: GENODEF1KIL

Amtsgericht:
Kiel
Registernummer:
VR 1882 KI

Steuernummer:
20/293/74075

Vorstand: Michael Saitner

2. Allgemeine positive Aspekte

LaNeMo SH begrüßt, dass der Gesetzgeber die europarechtlichen Vorgaben – insbesondere der EU-Aufnahmerichtlinie (EU) 2024/1346 – fristgerecht in Landesrecht überführt und Zuständigkeiten klar regelt. Die Klarstellung, dass das **Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge** zentral für das Screening-Verfahren nach der Verordnung (EU) 2024/1356 sowie für freiheitsbeschränkende Maßnahmen zuständig ist, schafft Rechtssicherheit. Weiter begrüße LaNeMo SH, dass die rechtliche Grundlage für die **Berücksichtigung von Gewaltschutzaspekten** in der Aufnahme ausgebaut worden ist und dass die besonderen Bedürfnisse, die sich daraus für die Unterbringung ergeben, verpflichtend beurteilt werden müssen.

3. Detaillierte Kritik und Forderungen

Gleichzeitig sieht LaNeMo SH **erheblichen Nachbesserungsbedarf** in zentralen Punkten – insbesondere mit Blick auf:

- die Einschränkungen in der Bewegungsfreiheit (Asylverfahrenshaft) (3.1)
- den Schutz vulnerabler Gruppen, insbesondere von Kindern (Vulnerabilitätsscreening) (3.2)
- die Beteiligung der Zivilgesellschaft und Transparenz (3.3)

3.1 Einschränkung von Bewegungsfreiheit (Asylverfahrenshaft)

Durch das GEAS-Umsetzungsgesetz in Schleswig-Holstein werden Maßnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit umgesetzt, und insbesondere die Asylverfahrenshaft regulärer Bestandteil der behördlichen Praxis. **LaNeMo SH lehnt die Inhaftierung von schutzsuchenden Menschen während ihres Asylverfahrens grundsätzlich ab** – insbesondere die Inhaftierung von Kindern und unbegleiteten Minderjährigen. Haft ist ein schwerwiegender Eingriff in die persönliche Freiheit und darf nur als letztes Mittel eingesetzt werden. Für Menschen, die Flucht, Verfolgung und Traumata erlebt haben, kann Inhaftierung zu schwerwiegenden psychischen Folgeschäden führen.

LaNeMo SH fordert daher:

- die ausdrückliche gesetzliche Verankerung des **Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit** und des Vorrangs milderer Mittel
- den **Schutz vulnerabler Gruppen**, d.h. den Ausschluss von Traumatisierten, unbegleiteten Minderjährigen, Schwangeren und Familien mit Kindern von der Asylverfahrenshaft
- **Menschenwürdige Unterbringungsstandards**, d.h. verbindliche Vorgaben und verpflichtende Konzepte zu Privatsphäre, Gewaltschutz und sozialer Betreuung
- Garantierten Zugang zu **unabhängiger Rechtsberatung** ab dem ersten Moment der Inhaftierung
- Die **psychosoziale Begleitung durch Fachkräfte** von inhaftierten Asylsuchenden
- Die **Berücksichtigung von Sprachbarrieren** durch ausreichend Dolmetscher*innen sowie niedrigschwellige Verfahrensinformationen
- Garantiertes und explizit im Landesrecht verankerter **Zugang für Beratungsorganisationen und zivilgesellschaftliche Akteur*innen**

- Verbindliche Auskunft der Landesregierung über geplante Kapazitäten für Asylverfahrenshaft und Überprüfungschaft (§ 69 AsylG-E, § 15b Abs. 2 AufenthG-E) sowie Klarheit und Transparenz darüber, wie das Primat der Jugendhilfe bei Minderjährigen gewährleistet wird

3.2 Der Schutz vulnerabler Gruppen, insbesondere von Kindern (Vulnerabilitäts-screening)

Zwar ist die Erweiterung der Berücksichtigung von Gewaltschutzaspekten im Asylverfahren und der Unterbringung positiv zu bewerten. Was jedoch im Gesetzentwurf fehlt, sind **Aussagen zur praktischen Umsetzung und Finanzierung der vorgesehenen Maßnahmen zur Beurteilung und Umsetzung von Schutzbedarfen**. Es bleibt offen, wie genau die Vulnerabilitätsprüfung ausgestaltet wird und welche externen Akteur*innen – z.B. NGOs und medizinisches/psychologisches Fachpersonal – einbezogen werden. Eine Zuständigkeitsregelung ohne begleitende Schutzvorschriften ist aus Sicht von LaNeMo SH unzureichend. Insbesondere das Kindeswohl muss aus Sicht des LaNeMo SH in allen asyl- und aufenthaltsrechtlichen Vorgängen vorrangig berücksichtigt werden.

LaNeMo SH fordert daher:

- **verbindliche Mindeststandards** für die Unterbringung in allen Aufnahmeeinrichtungen und Unterkünften (Schutz des Familienlebens, Kontakt zu Verwandten, Zugang zu Beratungsorganisationen).
- **die Gewährleistung von Kinderrechten, Kindeswohl und Kinderschutz** in allen asyl- und aufenthaltsrechtlichen Verfahren (kindgerechte Anhörungen, psychosoziale Betreuung, Förderung von Kindern durch Regelbeschulung und altersgerechte Betreuung)
- **die Umsetzung von Gewaltschutzkonzepten**
- **Zugang zu transparenten Beschwerdeverfahren**

3.3 Beteiligung der Zivilgesellschaft und Transparenz

Grundsätzlich kritisiert LaNeMo SH die mangelnde Transparenz des Prozesses um die GEAS-Gesetzesanpassung in Schleswig-Holstein. Nicht nur ist der Gesetzentwurf außerordentlich schwer zu lesen, auch fehlt der Einbezug von zivilgesellschaftlichen Akteur*innen in den Umsetzungsvorhaben. LaNeMo SH möchte an dieser Stelle noch einmal betonen, dass die Abschaffung der unabhängigen Asylverfahrensberatung ab 2027 im Zusammenhang mit den o.g. rechtlichen Verschärfungen, die die Umsetzung von GEAS auch in Schleswig-Holstein mit sich bringt, besonders fatal ist.

LaNeMo SH fordert daher:

- regelmäßige und verbindliche Beteiligungsformate mit Kommunen, Wohlfahrtsverbänden und zivilgesellschaftlichen Organisationen;
- die Einbeziehung praktischer Erfahrungen aus Beratungsstellen und Ehrenamtsstrukturen und die Finanzierung von unabhängigen Beratungsangeboten

- ein transparentes und unabhängiges Monitoring zur Umsetzung der GEAS-Reform, sowie unabhängige Beschwerde- oder Ombudsstellen

Mit freundlichen Grüßen



Michael Saitner
Geschäftsführender Vorstand